

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge mit der

innofabrik
Dennis Messer & Simon Frübis GbR
vertr. d. d. Gesellschafter Dennis Messer und Simon Frübis
Beethovenstraße 46A
67454 Haßloch

(im Folgenden „innofabrik“ genannt).

§ 1 Geltungsbereich und Änderungsbefugnis

Dieser Vertrag mit innoFabrik erfolgt ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des Auftraggebers erkennt innoFabrik nicht an, es sei denn, der Geltung dieser AGB wird ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder -annahme des Auftraggebers unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

Verbraucher im Sinne der nachfolgenden AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen ist im Internet unter www.innofabrik.de/agb jederzeit abrufbar.

innofabrik ist berechtigt, die AGB mit Zustimmung des Auftraggebers zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von innoFabrik für den Auftraggeber zumutbar ist. Die jeweilige Änderung wird dem Auftraggeber per E-Mail oder schriftlich bekannt gegeben. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn dieser der Änderung nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. innoFabrik ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

§ 2 Angebot & Vertragsschluss

Grundlage für den Vertragsschluss ist das Angebot von innoFabrik bzw. der konkrete Auftrag des Auftraggebers, in welchen der jeweilige Leistungsumfang und die jeweilige Vergütung festgehalten sind. Angebote sind freibleibend und unverbindlich und ab Angebotsdatum 30 Tage gültig.

Der Vertrag kommt durch die Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch innoFabrik bzw. den Auftraggeber zu Stande, in welcher ein konkretes Angebot von innoFabrik bzw. ein konkreter Auftrag des Auftraggebers bestätigt wird.

Sofern die Bestätigung Abweichungen zu dem Angebot von innoFabrik bzw. dem Auftrag des Auftraggebers enthält, stellt sie ein neues Angebot bzw. einen neuen Auftrag dar, welcher der Bestätigung durch den anderen Vertragsteil bedarf.

Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen von innoFabrik, die auf einem offensichtlichen Irrtum – z.B. offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler – beruhen, berechtigen innoFabrik zur Anfechtung eines etwaig geschlossenen Vertrages. Bereits erfolgte Zahlungen werden durch innoFabrik in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Zusammenarbeit

innofabrik wird die Interessen des Auftraggebers nach besten Kräften wahrnehmen. Der Auftraggeber seinerseits wird, im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, innoFabrik alle für die ordnungsgemäße Erledigung des Auftrages benötigten Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.

Die Vertragsparteien benennen einander Ansprechpartner, die verbindlich sämtliche für die Durchführung des Vertrages betreffende Fragen abstimmen. Bei Ausfall durch Urlaub, Krankheit etc. sind Ersatzpersonen zu benennen. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 4 Leistungen von innoFabrik

Die Einzelheiten der von innoFabrik für den Auftraggeber zu erbringenden Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Für die rechtliche Zulässigkeit der entwickelten und umgesetzten Projekte bzw. Aktionen übernimmt innoFabrik keine Gewähr, ist allerdings um Einholung und Einhaltung aller gesetzlichen Richtlinien bemüht.

Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. innoFabrik schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Geschuldet ist die Übergabe der Entwürfe in einer Art und Weise, die die Herstellung der sich aus dem Vertrags-/ Auftragszweck ergebenden Produkte ermöglicht. Die Übergabe sogenannter „offener“ Dateien ist grundsätzlich nicht geschuldet und gesondert zu vergüten. Hat innoFabrik dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch innoFabrik geändert werden.

§ 5 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

5.1 Unterstützung von innoFabrik

Der Auftraggeber ist verpflichtet, innoFabrik alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc. innoFabrik übernimmt keine Verantwortung für daraus resultierende Fehler oder Haftung gegenüber Dritten oder anderen Urhebern. Die zeitnahe Datenanlieferung ist Grundlage für die Erfüllung dieses Vertrags. Er wird innoFabrik über alle Vorgänge informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

5.2 Bereitstellung von Inhalten

Die Bereitstellung des gelieferten Materials erfolgt in elektronischer Form:

- Texte in Word oder gängigen Textbearbeitungsformaten
- Bilder in ausreichend hoher Auflösung, als jpg.
- Logo als freigestellte .eps oder offene Datei

Ist eine Konvertierung der vom Auftraggeber überlassenen Inhalte in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt Der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten nach den üblichen Stundensätzen von innoFabrik. Auf Wunsch können auch Bilder für die Gestaltung der Webseite aus Bilddatenbanken recherchiert werden, auch hier entstehen Mehrkosten nach Aufwand und Kosten für die Bilder selbst.

§ 6 Leistungsänderungen

Gewünschte Änderungen des vertraglich bestimmten Umfangs der Leistungen teilt der Auftraggeber innoFabrik schriftlich mit. innoFabrik prüft die Änderungswünsche des Auftraggebers und deren Auswirkungen auf die bestehende Vereinbarung. Die Prüfung ist mit dem üblichen Stundensatz von

innofabrik zu vergüten. innofabrik wird dem Auftraggeber nach Prüfung das Ergebnis mitteilen und einen Umsetzungsvorschlag mit Angebot unterbreiten oder darlegen, wieso der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist. Nach Einigung auf die Leistungsänderung wird der Vertrag insoweit geändert. Ohne Einigung verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

§ 7 Freigabe

7.1 Zwischenergebnisse

Der Auftraggeber ist verpflichtet Entwürfe und Zwischenergebnisse nach Aufforderung durch innofabrik freizugeben, sofern diese für sich sinnvoll beurteilt werden können (z.B. Screendesign einer Website).

7.2 Endabnahme

Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei innofabrik geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen. Sollten innerhalb der Frist Mängel festgestellt werden, wird innofabrik diese zeitnah beheben. Die erfolgreiche Beseitigung der Mängel gilt als Endabnahme. Sollte Der Auftraggeber danach weitere Mängel entdecken, werden diese separat abgerechnet. Eine Endabnahme liegt auch automatisch vor, wenn der Auftraggeber innofabrik mit der endgültigen Veröffentlichung beauftragt. Der Auftraggeber erhält von innofabrik die Log-In-Daten zur weiteren Verwendung und Pflege der erstellten Website, sobald die sich aus dem jeweiligen Auftrag resultierende Rechnungen vollständig bezahlt ist.

7.3 Richtigkeit freigegebener Daten

Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen, Reinzeichnungen oder anderen Leistungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

§ 8 Liefer- und Abgabetermine

innofabrik ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Auftragsfertigstellung möglichst genau einzuhalten.

8.1 Leistungsverzögerung

Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von innofabrik angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann innofabrik eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt. Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich berechtigen, das Erbringen der betreffenden Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere Verzögerungen oder Lieferschwierigkeiten bei im Rahmen der Auftragsabwicklung vergebenen Fremdleistungen, entbinden innofabrik von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

8.2 Nachfrist

Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er innofabrik eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an innofabrik. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch innofabrik. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Rechte

9.1 Urheberrecht und Nutzungsrechte

Sämtliche durch innofabrik ausgeführte Arbeiten, insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Dessen Regelungen gelten auch dann als vereinbart, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.

innofabrik überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung übertragen.

9.2 Gestaltungsfreiheit

Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.

9.3 Korrekturdurchgänge

Ein (1) Korrekturdurchgang für Designs ist im Leistungsumfang enthalten. Dieser beinhaltet nur Korrekturen, die durch Fehler oder Abweichungen vom Briefing seitens innofabrik verursacht wurden. Hingegen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet, wenn nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten: Zusatzleistungen wie z.B. Änderungen von Entwürfen, Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, Änderungen von Reinzeichnungen, Autorkorrekturen in Wort und Bild, Produktionsbetreuung sowie zusätzliche Besprechungszeiten.

Wünscht der Auftraggeber Änderungen, nachdem er die Leistung zuvor als einwandfrei erklärt hat (mündlich oder schriftlich), so hat er die Mehrkosten zu tragen. innofabrik behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

9.4 Bereitstellung von Vorlagen durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an innofabrik übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber innofabrik von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9.5 Erwährungsanspruch

innofabrik hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt innofabrik zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens, beträgt der Schadenersatz 50 % der vereinbarten bzw. nach dem Vergütungstarifvertrages Design der Allianz Deutscher Designer e.V. (s. <http://www.agd.de>) üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

9.6 Vergütungsneutralität

Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 10 Vergütung & Zahlungsbedingungen

10.1 Abrechnungsvereinbarungen

Die Abrechnung erfolgt durch Rechnungsstellung gegenüber dem Auftraggeber. Die Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Rechnungen werden per E-Mail als Anhang zugestellt. Bei Zustellungswunsch per Brief ist innofabrik berechtigt, eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben. Bei rückwirkender Rechnungsänderung, welche nicht durch Verschulden von innofabrik zustande kommt, ist innofabrik berechtigt eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.

10.2 Anzahlung & Abschlagszahlungen

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist bei Aufträgen ab 1.000 € ein Vorschuss in Höhe von 50% fällig.

Ist eine fixe Vergütung vereinbart, so ist innofabrik berechtigt, für in sich abgeschlossene und selbstständig nutzbare Teile der vereinbarten Leistung Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.

10.3 Zahlungsverzug

Gerät der Auftraggeber innofabrik gegenüber in Zahlungsverzug, ist innofabrik berechtigt, von dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB – für den Fall, dass es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher i.S.d. BGB handelt, in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB – zu verlangen.

Für den Fall, dass innofabrik einen höheren Verzugsschaden geltend macht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugsschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

Bei Zahlungsverzug von genanntem Zahlungsziel sowie darauffolgender zweifacher Mahnung, ist innofabrik zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne besondere, vorhergehende Ankündigungen berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Aufforderung sämtliche Forderungen innofabriks inkl. aller Forderungen aus dem letztlich stillgelegten und aktuellen Vertrag zu 100% gegenüber dem Auftraggeber sofort in einem Betrag fällig. Bei Zahlungsverzug des Zahlungszieles laut Erstrechnung kann innofabrik einen Liefer-, Leistungs- und/oder Produktionsstopp verhängen.

10.4 Mahngebühren

In den Fällen, in denen der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nachkommt, ist innofabrik berechtigt, dem Auftraggeber für das Versenden von Mahnungen Mahnkosten in Höhe von 5,00 € (Verbraucher) bzw. nach § 288 Abs. 5 BGB 40,00 € (Unternehmer) pro Mahnung zu berechnen.

10.5 Sonderleistungen und Nebenkosten

Sonderleistungen, wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinlayouts, Manuskripten, Konzepten, Leistungsabläufen etc., die auf Grund von Änderungen der Auftrags-/Vertragsinhalte vom Auftraggeber gewünscht werden, werden nach dem Zeitaufwand und entsprechend dem Preismaßstab des vorliegenden Auftrags berechnet.

10.6 Auslagen von innofabrik

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sowie Plugin-Gebühren oder andere Lizenzen sind vom Auftraggeber zu erstatten.

10.7 Reisekosten

An- und Abreisezeiten gelten als Arbeitszeiten und werden mit einem Faktor von 0,5 berechnet.

Es werden zum Selbstkostenpreis weiterberechnet:

- Kosten für Nahverkehrsmittel und Taxi auf Basis der Einzelbelege
- Kosten für Bahnreisen (1. Klasse) und Flugreisen (Economy Class) laut Tarif
- Kilometergeld für Fahrten mit dem Kraftfahrzeug in Höhe von 0,40 Euro je gefahrenem Kilometer
- Mietwagen auf Basis der Einzelbelege
- Nebenkosten (z.B. Flugplatzgebühren, Parkgebühren, etc.) auf Basis der Einzelbelege

Der Verpflegungsmehraufwand wird ohne Einzelbelege nach den aktuell gültigen gesetzlichen Pauschbeträgen berechnet.

Die Übernachtungskosten werden auf Basis der Einzelbelege weiterberechnet. Wenn nicht vorhanden, gelten die gesetzlichen Pauschbeträge.

10.8 Honorarempfehlungen

Bei Fehlen jeglicher Vereinbarung finden die Honorarempfehlungen des Vergütungstarifvertrages der Design der Allianz Deutscher Designer e.V. in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung (siehe <http://www.agd.de>).

10.9 Künstlersozialabgabe

Für künstlerische Leistungen sind auf Grundlage des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) ggf. durch den Auftraggeber Abgaben an die Künstlersozialkasse zu entrichten. Da Designer oder Agenturen selbst grundsätzlich nicht berechtigt sind, die Fälligkeit oder Höhe dieser Abgaben zu prüfen, zu bestimmen oder diese in eigenen Rechnungen auszuweisen, obliegt die Prüfung sowie ggf. Meldung bei der Künstlersozialkasse und das Abführen dieser gesetzlichen Abgaben einzig dem Auftraggeber bzw. seiner Buchhaltung oder der Steuerberatung des Auftraggebers.

§ 11 Fremdleistungen

innofabrik ist dazu berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.

Der Auftraggeber erteilt hierzu innoFabrik entsprechende Vollmachten. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von innoFabrik abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, innoFabrik im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten. innoFabrik berechnet für die Abwicklung und Koordination von Fremdleistungen eine Gebühr i.H. von 15% des Auftragsvolumens der vergebenen Fremdleistungen.

§ 12 Widerrufsbelehrung

12.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen, ab dem Tag des Vertragsabschlusses, ohne Angaben von Gründen zu widerrufen.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

innofabrik
Dennis Messer & Simon Frübis GbR
vertr. d. d. Gesellschafter Dennis Messer und Simon Frübis
Beethovenstraße 46A
67454 Haßloch

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

12.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12.3 Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt nach § 356 Abs. 4 BGB bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten nach § 356 Abs. 5 BGB auch dann, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem der Verbraucher

1. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und
2. seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

innofabrik
Dennis Messer & Simon Frübis GbR
vertr. d. d. Gesellschafter Dennis Messer und Simon Frübis
Beethovenstraße 46A
67454 Haßloch

Fax: + 49 6324 989145
E-Mail: team@innofabrik.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*) / erhalten am (*): _____
- Name des/der Verbraucher(s): _____
- Anschrift des(der Verbraucher(s): _____

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher (s)

(*) Unzutreffendes streichen

§ 13 Gewährleistung, Mängelansprüche und Haftung

13.1 Gewährleistung bei Verbrauchern

Denm Auftraggeber stehen, sofern es sich bei den Auftraggeber um Verbraucher i.S.d. BGB handelt, soweit keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen sind, die allgemeinen gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen zu.

13.2 Gewährleistung bei Unternehmern

Auftraggeber, welche nicht Verbraucher i.S.d. BGB sind, steht zunächst lediglich ein Anspruch auf Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllungsfrist für innoFabrik beträgt 2 Wochen nach erfolgter Mängelanzeige durch den Auftraggeber. Im Falle einer Ersatzlieferung im Rahmen einer Nacherfüllung ist der Auftraggeber verpflichtet, die mangelhafte Sache an innoFabrik zurückzugewähren.

13.3 Subjektive Beurteilung von Qualitätsanforderungen

Qualitätsforderungen, die subjektiver Beurteilung unterliegen, insbesondere Farbgebung, Helligkeitsschwankungen, Kontrastschwankungen oder Lautstärkeunterschiede begründen keinen Gewährleistungsanspruch.

13.4 Preisminderung und Rücktritt aufgrund fehlgeschlagener Nacherfüllung

Schlägt die Nacherfüllung dreimalig fehl, hat der Auftraggeber das Recht Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen, wie entgangenem Gewinn oder Verzugschäden, ist ausgeschlossen.

13.5 Rücktritt durch den Auftraggeber

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von innoFabrik möglich. Ist innoFabrik mit einem Storno einverstanden, so hat innoFabrik das Recht neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten ein Ausfallhonorar in der Höhe von 50 % des noch nicht erbrachten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu berechnen; darin sind entstandene Aufwendungen und entgangener Gewinn enthalten. Die aufgrund des Auftrags innoFabrik entstehenden Kosten Dritter sind durch den Auftraggeber zu 100% zu erstatten.

13.6 Haftung

innoFabrik haftet jeweils uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in allen Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und in allen anderen gesetzlich geregelten Fällen.

Sofern wesentliche Vertragspflichten betroffen sind, ist die Haftung durch innoFabrik bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind wesentliche Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden würde sowie Pflichten, die der Vertrag dem Anbieter nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung Der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet innoFabrik nicht.

13.7 Archivierung von Computerdaten

Sofern nichts anderes vereinbart, werden Computerdaten max. 1 Jahr lang nach der Abrechnung des jeweiligen Projektes archiviert. innoFabrik haftet nicht für Verluste von Daten durch Beschädigung, höhere Gewalt, Brand, Diebstahl etc.

§ 14 Geheimhaltung & Referenznennung

14.1 Geheimhaltung & Vertraulichkeit

Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen und Kostenvoranschläge von innofabrik dürfen ohne dessen Einverständnis weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt, noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass E-Mail ein offenes Medium ist. innofabrik übernimmt keine Haftung für die Vertraulichkeit von E-Mails. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Kommunikation über andere Medien geführt werden.

14.2 Referenznennung

innofabrik ist berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe etc.) zu nutzen und auf seine Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen. Mit der Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass innofabrik das Logo des Auftraggebers zeitlich unbeschränkt und medienübergreifend als Referenz nutzen darf.

§ 15 Datenschutz

15.1 Speicherung von Daten

innofabrik ist berechtigt, die den konkreten Auftrag betreffende Daten zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

15.2 Weitergabe von Daten

Die Weitergabe von Daten an Dritte ist zulässig, wenn und soweit dies Gegenstand des Vertrages ist (z.B. Anmeldung von Domains, Onlinemarketing, ...).

15.3 innofabrik-Newsletter

Der Auftraggeber erhält gelegentlich einen Newsletter von innofabrik, welchen er jederzeit abbestellen kann.

§ 16 Zusatzbedingungen für Dienstleistungen im Bereich „Webentwicklung“

16.1 Berechnung von Lizenz- & Plugin-Gebühren während der Entwicklung

Die Gebühren für Plugins oder anderen Lizenzen fallen an, sobald innoFabrik diese für die Entwicklung und Einbindung in die Website erwirbt.

16.2 Berechnung von Hosting-Gebühren während der Entwicklung

Wird das E-Mail-Hosting vom Auftraggeber in Anspruch genommen, so fallen die Hosting-Gebühren ab Nutzungsbeginn an.

Sofern es sich um ein reines Webentwicklungsprojekt handelt wird auf die Gebühren für das Hosting bis zu einer maximalen Entwicklungszeit von 3 Monaten verzichtet. Sofern das Projekt, aufgrund von Projektverzögerungen auf Auftraggeberseite, länger dauert fallen danach die im Angebot vereinbarten Gebühren an.

16.3 Berechnung von Gebühren für Update-Services während der Entwicklung

Auf die Berechnung der Gebühren für Update-Services (z.B. für Wordpress-Sicherheitsupdates) wird bis zu einer maximalen Entwicklungszeit von 3 Monaten verzichtet. Sofern das Projekt, aufgrund von Projektverzögerungen auf Auftraggeberseite, länger dauert fallen danach die im Angebot vereinbarten Gebühren an.

16.4 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass seine Website den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Diese Verpflichtung betrifft insbesondere die gesetzliche Pflicht zur Anbieterkennzeichnung (Impressum) und Datenschutzerklärung. Eine Prüfungspflicht durch innoFabrik hierfür besteht nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages dem Anbieter zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter hin zu prüfen.

§ 17 Zusatzbedingungen für Dienstleistungen im Bereich „Hosting“

17.1 Leistungsumfang

Der Anbieter überlässt dem Auftraggeber Speicherplatz auf einem Server zur Nutzung. Bei diesem Server handelt es sich je nach Leistungsbeschreibung um eigene Server von innofabrik oder um Server von Dritten, zu dessen Nutzung innofabrik berechtigt ist.

Technische Supportleistungen sind, sofern nicht explizit vereinbart, nicht in den Angeboten enthalten. Sofern diese gewünscht und in Anspruch genommen werden, werden sie gesondert nach Aufwand berechnet.

17.2 Domainregistrierung

Bei der Beschaffung von Domainnamen ist innofabrik im Verhältnis zwischen Auftraggeber und dem jeweiligen Registrar (Vergabestelle) lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit dem Registrar (Vergabestelle) wird daher ausschließlich der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet. Im Rahmen der Domainregistrierung gelten die jeweiligen Bedingungen des Registrars für die Registrierung und Verwaltung von Top Level Domains sowie der entsprechenden Sub Level Domains.

Die Daten zur Registrierung von Domainnamen werden in einem automatisierten Verfahren ohne Gewähr an das jeweilige Network Information Center - kurz NIC (z.B. DeNIC, InterNIC, CORE) - weitergeleitet. Der Auftraggeber kann von einer tatsächlichen Zuteilung des Domainnamens erst ausgehen, wenn diese durch die jeweilige Vergabestelle bestätigt ist. innofabrik hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss und kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die für den Auftraggeber beantragten Domains zugeteilt werden können oder frei von Rechten Dritter sind.

17.3 Datensicherheit

Soweit Daten an innofabrik übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Sicherheitskopien her. Soweit dies im jeweiligen Angebot enthalten ist, werden die Server regelmäßig gesichert. Für den Fall eines dennoch auftretenden Datenverlustes ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an innofabrik zu übermitteln.

Der Auftraggeber erhält zur Pflege seines Angebotes eine Nutzerkennung und ein Passwort. Er ist verpflichtet, dies vertraulich zu behandeln und haftet für jeden Missbrauch, der aus einer unberechtigten Verwendung des Passwortes resultiert. Erlangt der Auftraggeber davon Kenntnis, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist, hat er uns hiervon unverzüglich zu informieren. Sollten infolge Verschuldens des Auftraggebers Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen von innofabrik nutzen, haftet der Auftraggeber innofabrik gegenüber auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz. Im Verdachtsfall hat der Auftraggeber deshalb die Möglichkeit, ein neues Kennwort anzufordern, das innofabrik dem Auftraggeber dann zusendet.

17.4 Vertragslaufzeit, Vertragskündigung

Der Vertrag wird, falls nicht anders vereinbart, für die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen.

Bei der Domainregistrierung gelten die Registrierungsbedingungen der jeweiligen Vergabestellen. Die vertragliche Laufzeit der jeweiligen Domain beträgt in der Regel 1 Kalenderjahr, beginnend mit der Domainregistrierung.

Der Vertrag ist von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit, ohne Angabe von Gründen, kündbar, frühestens jedoch zum Ablauf der jeweils vertraglich vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Eine Kündigung hat in Textform zu erfolgen (z.B. per Brief oder E-Mail).

Sofern die Kündigung des Auftraggebers nicht innerhalb der Kündigungsfrist erfolgt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für innofabrik insbesondere in den Fällen der §§ 543 Abs. 2 Nr. 2, 3 BGB vor. Ein wichtiger Grund kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn Der Auftraggeber die unter § 17.6 benannten Pflichten schuldhaft verletzt oder sich mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug befindet.

Die von dem Auftraggeber entrichteten einmaligen Gebühren für die Einrichtung eines Services sowie die Gebühren für die Domainnamen-Registrierung oder -umstellung (Transfer, KK) werden dem Auftraggeber bei einer Kündigung nicht zurückerstattet.

17.5 Zurückbehaltungsrecht bei Providerwechsel

Im Falle des Providerwechsels steht innofabrik ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf die Freigabeerklärung gegenüber dem neuen Provider zu, soweit der Auftraggeber die vertragsgemäß geschuldete und fällige Vergütung noch nicht oder nicht vollständig erbracht hat.

17.6 Pflichten des Auftraggebers

17.6.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den ihm überlassenen Webspace nicht zur Verbreitung rechtswidriger Inhalte zu verwenden.

17.6.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass die beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Eine Prüfungspflicht des Anbieters hierfür besteht nicht.

17.6.3 Der Auftraggeber versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz speichern und in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt.

Dies betrifft insbesondere folgende Daten, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist:

- Daten mit pornographischen oder jugendgefährdenden Inhalten
- Daten mit volksverhetzenden Inhalten oder Inhalten verfassungsfeindlicher Organisationen
- Daten deren Verwertung und öffentliche Wiedergabe Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken, Geschmacks- und Gebrauchsmuster) verletzen
- Daten, die das Recht Dritter am eigenen Bild, Namens- oder Persönlichkeitsrechte verletzen
- ausführbare Programme, die Viren oder Trojaner enthalten

Zudem ist es dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, die durch innofabrik zur Verfügung gestellten Server zur Versendung unaufgeforderter Werbe-E-Mails (Spam-Mails) zu nutzen.

17.6.4 Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, den vertragsgegenständlichen Speicherplatz einem Dritten zu überlassen, wenn innofabrik der Überlassung an Dritte in Textform zugestimmt hat.

17.6.5 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem angemieteten Service nicht um eine Testumgebung handelt und dieses nicht als solche verwendet werden darf. Sofern der Auftraggeber selbst Zugang zu dem von dem Anbieter zur Verfügung gestellten Server hat, hat er seine Seiten und Skripte offline auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen, bevor er diese auf die Server des Anbieters kopiert. Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür die von ihm betriebenen Skripte und Software jederzeit auf einem aktuellen Stand zu halten und bekannt gewordene Sicherheitslücken in diesen unverzüglich zu schließen.

17.7 Ergänzung der Gewährleistung und Haftung im Hosting-Bereich

- 17.7.1 Für Ausfallzeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen nicht zu erreichen ist, die nicht im Einflussbereich von innoFabrik liegen (etwa höhere Gewalt oder nicht zurechenbares Verschulden Dritter), haftet innoFabrik nicht.
- 17.7.2 Der Zugang zu Servern kann durch innoFabrik beschränkt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung & Sicherheit des Netzbetriebes, hier insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten erforderlich ist.
- 17.7.3 innoFabrik haftet jeweils uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in allen Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und in allen anderen gesetzlich geregelten Fällen.
- 17.7.4 Sofern wesentliche Vertragspflichten betroffen sind, ist die Haftung von innoFabrik bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt, max. auf 100 % der jährlichen Produktmiete.
- Wesentliche Vertragspflichten sind wesentliche Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden würde sowie Pflichten, die der Vertrag innoFabrik nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszweckes auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 17.7.5 Bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

17.8 Haftungsfreistellung

Der Auftraggeber unterstützt innoFabrik bei der Abwehr von Ansprüchen, die Dritte gegenüber innoFabrik aufgrund der vom Auftraggeber übermittelten Inhalte oder aufgrund einer Rechtsverletzung bei der Domainregistrierung geltend machen.

Der Auftraggeber ist zum Ersatz der zur Rechtsverfolgung notwendigen erforderlichen Aufwendungen verpflichtet, die innoFabrik durch die rechtliche Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund der vom Auftraggeber eingestellten Inhalte oder aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter durch die Domainregistrierung entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nur ein, soweit den Nutzer bezüglich des die Rechtsverfolgung auslösenden Handelns oder Unterlassens ein Verschulden trifft.

17.9 Sperrung von Inhalten, Ausschluss von Nutzern

- 17.9.1 innoFabrik kann Webseiten des Auftraggebers ohne Vorwarnung sperren, falls der Auftraggeber Programme auf seinem Angebot ablaufen lässt, die das Betriebsverhalten des Servers beeinträchtigen.
- 17.9.2 Soweit bekannt wird, dass der Auftraggeber Werbe-eMails unter Angabe seines Domainnamens verschickt, ohne von den eMail-Empfängern dazu aufgefordert worden zu sein, behält sich innoFabrik vor, den Service vorübergehend oder längerfristig zu sperren. Dies gilt ebenfalls für Werbe-eMails in öffentlichen Newsgroups.
- 17.9.3 Soweit innoFabrik Kenntnis davon erlangt, dass ein Kunde den zur Verfügung gestellten Speicherplatz entgegen der Regelungen in § 17.6 dieses Vertrages für die Verbreitung rechtswidriger Inhalte nutzt oder die veröffentlichten Inhalte die Rechte Dritter verletzen, ist innoFabrik berechtigt, den Zugriff auf diese Inhalte durch geeignete Maßnahmen zu sperren.
- 17.9.4 innoFabrik ist berechtigt, Auftraggeber bei einem Verstoß gegen die in § 17.6 benannten Verhaltensregeln zu warnen sowie nach wiederholten Verstößen dauerhaft von der Nutzung des Dienstes auszuschließen. Soweit ein Nutzer von der Nutzung des Dienstes ausgeschlossen wurde, ist es ihm untersagt, sich für den Dienst von innoFabrik erneut anzumelden und diesen zu nutzen, gleich unter welchem Namen dies geschieht.

17.9.5 Die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung von Rechtsverstößen bleibt hiervon unberührt. Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist innoFabrik verpflichtet, Strafverfolgungsbehörden und Gerichten die notwendigen Daten zu Zwecken der Strafverfolgung zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Zusatzbedingungen für Dienstleistungen im Bereich „Design & Werbemittel“

18.1 Veränderung, Verfremdung & Weitergabe

Durch innofabrik erstellte Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von innofabrik weder im Original noch bei der Reproduktion verändert, verfremdet oder an Dritte weitergegeben werden. Ein Verstoß berechtigt innofabrik zu einer Vertragsstrafe in Höhe von zusätzlichen 100 % der Vergütung.

18.2 Eigentumsvorbehalt

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.

18.3 Korrektur & Produktionsüberwachung

Vor Ausführung der Vervielfältigung sind innofabrik Korrekturmuster vorzulegen. Die Produktionsüberwachung durch innofabrik erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist innofabrik berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. innofabrik haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

18.4 Belegmuster

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber innofabrik unentgeltlich mindestens 10 einwandfreie Belegexemplare. Bei wertvolleren Stücken wie z.B. Büchern, CDs oder ähnlichem, jeweils 5 vollständige Exemplare.

§ 19 Zusatzbedingungen für Dienstleistungen im Bereich „Fotografie & Film“

19.1 Veränderung, Verfremdung & Weitergabe erstellter Bilder & Filme

Durch innofabrik oder durch ihre Fotografen erstellte Bilder und Filme dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von innofabrik weder im Original noch bei der Reproduktion fototechnisch verändert, verfremdet oder an Dritte weitergegeben werden. Ein Verstoß berechtigt innofabrik zu einer Vertragsstrafe in Höhe von zusätzlichen 100 Prozent der Vergütung.

19.2 Drehgenehmigungen & Einwilligung Dritter

Sofern nicht abweichend vereinbart ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, vor Auftragsbeginn sämtliche erforderlichen Film-/Foto-Drehgenehmigungen zu erteilen bzw. von Behörden, Veranstaltern, Betreibern usw. einzuholen.

Sofern innofabrik nicht ausdrücklich zusichert, dass die auf ihren Fotografien abgebildete Personen oder Inhaber von Rechten an dort abgebildeten Werken die Einwilligung zu einer Verwertung erteilt haben, hat der Auftraggeber etwaige im Einzelfall notwendige Zustimmungen dieser Dritten selbst einzuholen.

19.3 Nutzung von lizenzpflichtigem Material

innofabrik verwendet vorzugsweise GEMA-freies Audiomaterial. Sofern der Auftraggeber lizenzpflichtiges Audiomaterial wünscht, hat er die Kosten hierfür zu tragen und die Lizenz einzuholen. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Fall einer öffentlichen Vorführung auch Nutzungsrecht Dritter betroffen sein können.

19.4 Wetterrisiko

Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Hieraus anfallende Mehrkosten sind zu vergüten.

19.5 Weitere Hinweise zur Vergütung

Der vereinbarte Preis für Konzept oder Drehbuch ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er es nicht verfilmen lässt. Wird die für die Aufnahmearbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die innofabrik nicht zu vertreten hat, überschritten, so erhöht sich das Honorar entsprechend des Aufwands.

19.6 Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitige Fertigstellung

Tritt bei der Herstellung eines Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der Produzent nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films, die weder vom Produzenten noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

§ 20 Schlussbestimmungen

20.1 Gerichtsstand

Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von innoFabrik ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

20.2 Geltendes Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.3 Abweichungen

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn der Verkäufer insoweit sein Einverständnis erklärt.

20.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten in diesem Fall die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.